

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 401/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. September 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozial-
gericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 3. Juli 2006, ihrer Betreuerin zugestellt am 15. Juli 2006, mit einem eigenhändig unterzeichneten Schreiben vom 7. August 2006, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 15. August 2006, Beschwerde eingelegt und mit Schreiben vom 14. August 2006 (Eingang 28. August 2006), einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt.
- 2 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach § 117 Abs 2 bis 4 ZPO ist dem Antrag auf Prozesskostenhilfe eine auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Der Antrag und die Erklärung müssen dem BSG innerhalb der Rechtsmittelfrist vorgelegt werden (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1, 3 und 4), falls kein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter fristgerecht Beschwerde eingelegt hat. Darüber ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses belehrt worden. Die einmonatige Frist für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision endete für die Klägerin am 15. August 2006 (§ 64 Abs 2 SGG). Bis zu diesem Zeitpunkt lagen dem BSG weder der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, noch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin vor. Prozesskostenhilfe war daher bereits aus diesem Grunde zu versagen. Damit entfällt auch die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 121 Abs 1 ZPO.
- 3 Die von der Klägerin eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Voraussetzungen. Sie muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Die Klägerin - persönlich - kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ebenfalls hingewiesen worden.
- 4 Im Übrigen ist die von der Klägerin persönlich eingelegte Beschwerde auch schon deshalb unzulässig, weil für die Klägerin insoweit eine Betreuung angeordnet worden ist. Die rechtskundige Betreuerin hat bereits die von der Klägerin persönlich eingelegte Berufung nicht genehmigt.



- 5 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG; § 169 SGG entsprechend).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)